

I FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Art der baulichen Nutzung / Beschränkung der Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

Zahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude

2.0. 0,33	maxima zalassigs orananasionzam (or z)
z.B. 0,7	maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

maximal zulässige Wandhöhe

maximal zulässige Firsthöhe

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO)

offene Bauweise nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

4 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

hier: Fuß- und Radweg öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: hier: Stellplätze

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

Straßenbegrenzungslinie

5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün

private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Gartenland

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Appflanzen von Laubbäumen (mit Standortbindung) (gemäß Pkt. III.14.3 der textlichen Festsetzungen)

7 Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports (überdachte Stellplätze)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebiets: hier: unterschiedliche Bezugspunkte für die Bemessung der Oberkante Fertigfußboden

Bezugspunkt zur Bemessung der Oberkante Fertigfußboden (OKF) der Hauptgebäude hier: ≤ 30 cm bzw. ≤ 60 über Fahrbahnoberkante der angrenzenden öffentlichen

(siehe Pkt. III.3.4 der textlichen Festsetzungen)

z.B. 42° Dachneigung

Bereiche, die von Bebauung freizuhalten sind hier: 3 m Bauverbotszone vom Fahrbahnrand der Kreisstraße AN 55 (siehe Pkt. III.13.2 der

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BimSchG hier: Fläche für Schallschutzmaßnahmen gemäß Pkt. III.12.1 und III.12.2 der textlichen

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BimSchG hier: Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB zur Berechnung bewerteter Schalldämm-Maße nach DIN DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7. (siehe Pkt. III.12.2 der textlichen Festsetzungen)

II HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Flurstücksgrenze

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

vorgeschlagene Stellung der Hauptgebäude

vorgeschlagene Stellung / Anordnung der Garagen / Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Bemaßung in Meter

Höhenlinien in m

freizuhaltendes Sichtdreiec gemäß Art. 26 BayStrWG

Überschwemmungsgefährdungsbereich (siehe Pkt. IV.6 der textlichen Hinweise)

III TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung / Beschränkung der Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO) 1.1 Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO mit folgenden Abweichungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO) festgesetzt:

Nicht - auch nicht ausnahmsweise - zulässig sind: Tanksteller

Gartenbaubetriebe

1.2 Pro Wohngebäude (Einzelhaus) sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Pro Doppelhaushälfte ist jeweils nur eine Wohneinheit zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO) Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzten

Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

3.1 Als zulässige Höhe der baulichen Anlagen gelten die in der folgenden Tabelle festgesetzten Wand- und Firsthöhen über der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OKF):

Dachform	Wandhöhe	Firtshöhe
Satteldach	WHmax = 4,50 m	FHmax = 10,10 m
flachgeneigte Satteldächer		
Pultdächern / versetzte Pultdächer	WHmax = 5,50 m	FHmax = 9,20 m
Walmdächer	WHmax = 6,50 m	FHmax = 9,60 m

- 3.2 Als Wandhöhe gilt das Maß von der Fußbodenoberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKF) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
- 3.3 Als Firsthöhe gilt das Maß von der Fußbodenoberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKF) bis zur obersten Kante des Daches.
- 3.4 Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Wand- und Firsthöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß Die OKF für Hauptgebäude im Bereich "OKF ≤ 30 cm" (siehe Planblatt) darf bezogen auf die Gebäudemitte im Mittel nicht höher als 30 cm über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche (im Plangebiet) liegen. In dem hinweislich gekennzeichneten "Überschwemmungsgefährdungsbereich" darf die OKF für Hauptgebäude bezogen

auf die Gebäudemitte im Mittel bis zu 60 cm über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche (im Plangebiet) liegen. Die OKF für Hauptgebäude im Bereich "OKF ≤ 60 cm" (siehe Planblatt) darf bezogen auf die Gebäudemitte im Mittel nicht

höher als 60 cm über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche (im Plangebiet) liegen. 3.5 Die Wandhöhe von grenzständigen Nebenanlagen / Nebengebäude. Garagen und Carports (gemessen an der Traufseite) darf im Mittel maximal 3,00 m über dem natürlichen Gelände (gemäß Höhenlinien im Planblatt) liegen.

Bauweise, Abstandsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO und Art. 6 BayBO)

Die Baugrenzen beinhalten grundsätzlich keine Abstandsflächenregelung. Es sind die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO einzuhalten.

Nebenanlagen / Nebengebäude, Einfriedungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 und Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

- 5.1 Nebenanlagen / Nebengebäude dürfen eine Gesamtnutzfläche von maximal 20,00 m² je Grundstück nicht überschreiten.
- 5.2 Im WA sind Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche (im Plangebiet) zulässig.

Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 und Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

- 6.1 Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
- 6.2 Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind nur in den dafür eingezeichneten Flächen zulässig.

Einfriedungen aus Kunststoff, Sichtblenden sowie Mauerwerk sind im WA nicht zulässig.

6.3 Sämtliche private Zufahrten, Stellplätze und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge, Drainpflaster o.ä.).

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Sämtliche neu zu errichtenden Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind unterirdisch zu verlegen.

Anbauten / Quer- und Längsbauten / Zwerchhäuser

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

- 8.1 Eingeschossige Anbauten sind nur mit einer maximalen Gesamtbreite von 1/2 der jeweiligen Fassadenwandlänge des Hauptgebäudes zulässig.
- 8.2 Zweigeschossige Quer- und Längsbauten sind nur mit einer maximalen Gesamtbreite von 1/2 der jeweiligen Fassadenwandlänge des Hauptgebäudes zulässig.
- 8.3 Zwerchhäuser sind nur mit einer maximalen Gesamtbreite von 1/2 der jeweiligen Fassadenwandlänge des Hauptgebäudes zulässig. Die Oberkante der Dachfläche von Zwerchhäusern muss mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen. Der Abstand von Zwerchhäusern zum Ortgang bzw. zur Gebäudeecke muss mindstens 2,00 m betragen.

Dächer und Dachaufbauten

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

9.1 Im WA sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:

Dachform	Dachneigung
Satteldach	35° - 45°
flachgeneigte Satteldächer	28° - 34°
Pultdächer / versetzte Pultdächer	12° - 18°
Walmdächer	18° - 28°

- 9.2 Die Dachflächen der Hauptgebäude sind aus rot bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen unglasierten und nicht glänzenden
- 9.3 Die Dächer von Quer- und Längsbauten und Zwerchhäusern sind als Satteldach, fachgeneigtes Satteldach oder Schleppdach auszuführen. Alternativ können sie als begrüntes Flachdach bzw. begrüntes flachgeneigtes Pultdach ausgebildet werden.
- 9.4 Die Dächer von Garagen und Anbauten sind als Satteldach, flachgeneigtes Satteldach, Pultdach oder Walmdach Alternativ können sie als begrüntes Flachdach bzw. begrüntes flachgeneigtes Pultdach ausgebildet werden.

Dachbegrünungen können als Pflanzung oder als Ansaat erfolgen. Es sind trockenheitsresistente und standorttypische Arten zu verwenden. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 8,0 cm betragen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion der baulichen Anlagen zu berücksichtigen

9.5 Bei Wohngebäuden im WA sind Dachaufbauten in Form von Dachgauben zulässig. Dabei darf die Gesamtlänge der Dachgauben nicht mehr als 2/3 der Trauflänge einer Dachseite aufweisen. Eine Einzelgaube darf maximal 2,50 m breit

Der Abstand zwischen zwei Dachgauben muss mindestens 1,00 m und der Abstand zwischen Dachgaube und Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen

- Die Oberkante der Dachfläche von Dachgauben muss mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst liegen.
- 9.6 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 9.7 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern sind in gleicher Neigung wie das Dach zu installieren bzw. in die Dachfläche zu integrieren.

10 Gestaltung der Gebäude

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

- 10.1 Fassaden sind zu verputzen. Abweichend davon sind Holzfassaden zulässig.
- 10.2 An das Hauptgebäude angebaute Garagen sind in Dachform und Dachneigung und Baustil gleich zu gestalten.
- 10.3 Die Errichtung von Garagen aus profiliertem Blech oder in ähnlich leichter Bauweise ist nicht zulässig.

11 Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

- 11.1 Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m im Verhältnis zum natürlichen Gelände (gemäß Höhenlinien im Planblatt) zulässig. Sie sind durch bepflanzte Böschungen mit einer Maximalneigung von 1:2 oder durch Natursteinmauern mit einer Maximalhöhe von 0,50 m abzufangen.
- 11.2 Die Übergänge an Straße und Grundstücksgrenzen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

12 Immisionsschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

- 12.1 Für Fassaden von Hauptgebäuden, die im Planblatt im Bereich der Fläche für Schallschutzmaßnahmen liegen, sind zum Schutz vor Verkehrslärm für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder vergleichbare Bauteile
- 12.2 In der Planzeichnung sind die maßgeblichen Außenlärmpegel zeichnerisch festgesetzt. Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind für die Außenbauteile der Gebäude der im Planblatt als Fläche für Schallschutzmaßnahmen gekennzeichnete Fläche resultierende Schalldämm-Maße (erf. R' w,res) vorzusehen. Die Berechnung erfolgt nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.

13 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

- 13.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Sichtdreiecke zur Röser Straße dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.
- 13.2 Innerhalb der im Planblatt festgesetzten Bauverbotszone im 3 m Abstand zur Fahrbahn der Kreiststraße AN 55 dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Einfriedungen, Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Bereits vorhandene bauliche Anlagen, Kanäle und Anpflanzungen haben Bestandsschutz.

14 Anpflanzen, Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- 14.1 Für sämtliche Baumpflanzungen sind Arten der entsprechenden Kategorien der Pflanzenliste in der Begründung zu verwenden und mindestens die folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:
- Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen; bei Bäumen der Wuchsklasse I: Stammumfang 18-20 cm, bei Obstbäumen: Stammumfang 7-8 cm, bei sonstigen Bäumen der Wuchsklasse II: Stammumfang 16-18 cm; 14.2 Sämtliche zeichnerisch festgesetzten Anpflanzungen sind artentsprechend zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei
- Abgang entsprechend der Pflanzenliste in der Begründung nachzupflanzen. 14.3 Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum der Wuchsklasse I oder II zu pflanzen bzw. zu erhalten. Hierbei sind die (im Planblatt) zeichnerisch festgesetzten Laubbäume mit Standortbindung (gemäß Pkt. III Nr.
- 14.4 Die zeichnerisch festgesetzten Laubbäume mit Standortbindung können in Längsrichtung entlang der öffentlichen
- Straßenverkehrsfläche verschoben werder 14.5 Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Bereiche der öffentlichen Grünflächen sind als Landschaftsrasen auszubilden.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

Erzeugung erneuerbarer Energien

In Bezug auf die Energieeinsparverordnung sollten technische Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung errichtet werden

Bodendenkmälei

Alle Beobachtungen und Funde (z.B. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Immissionen, die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von der in der Nähe zum Geltungsbereich befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sind zu dulden.

4. Baumpflanzungen, Abstände

Gesetzbuch (Art. 47 bis 52) verwiesen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sind das "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, und das DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" zu beachten. Zwischen Baumpflanzungen und bestehenden Leitungen / Fernmeldeanlagen sowie zwischen zu erhaltenden Bäumen und geplanten Leitungen / Fernmeldeanlagen muss ein Mindestabstand von 2,50 m vorgesehen werden. Bei Unterschreitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen vom Veranlasser vorzusehen.

Wasserversorgung / Grundwasser / Grundwasserflurwasser

Bei der Erschließung des Baugebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichend Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw.

Bezüglich Grenzabständen von Pflanzungen wird auf die Vorgaben des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen

Im Bereich des Vorhabens muss mit hohen Grundwasserständen (ca. 1 m unter Geländeoberfläche) gerechnet werden. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist nicht zulässig.

6. Hochwasser- und Starkregenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem im Plangebiet hinweislich dargestellten "Überschwemmungsgefährdungsbereich bei Starkregenereignissen lokale Wasseraufstauungen zu erwarten sind. Daher wird empfohlen, in dem gekennzeichneten Bereich ausreichende Vorkehrungen gegen Überschwemmungen vorzunehmen (Näheres siehe Begründung).

Die Stadt Herrieden erlässt aufgrund

- a) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017;
- b) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017;
- c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019;
- d) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019;
- e) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2019; sowie
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019;

diesen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte", bestehend aus den Festsetzungen durch

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Herrieden hat in der Sitzung vom 21.02.2018 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" aufzustellen und im beschleunigtem Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat Herrieden hat in seiner Sitzung vom 21.02.2018 den Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" in der Fassung vom 21.02.2018 gebilligt und beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" in der Fassung vom 21.02.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.03.2018 bis 16.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 05.06.2019 als Satzung.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" in der Fassung vom 21.02.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2018 bis

Der Stadtrat Herrieden hat in seiner Sitzung vom 13.03.2019 den Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" mit Begründung in der Fassung vom 13.03.2019 gebilligt und beschlossen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

13.03.2019 wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2019 bis 10.05.2019 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.03.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.03.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" mit Begründung in der Fassung vom

Zum Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" in der Fassung vom 13.03.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.03.2019 bis 10.05.2019 beteiligt.

Der Stadtrat Herrieden hat in der Sitzung vom 05.06.2019 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.06.2019, als Satzung beschlossen.

Stadt Herrieden, den .. Brandl

Ausgefertigt Stadt Herrieden, den Brandl

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" wurde am 11.07.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich (Amtsblatt 47. Jahrgang Nr. 14/2019) bekanntgemacht.

IR - 13.03.2019

SK - 13.03.2019

red.erg. 05.06.2019

red.erg. 05.06.2019

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" ist damit in Kraft getreten. Stadt Herrieden, den .. Brandl

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte"



GOP

gez. / Datum

VOGELSANG

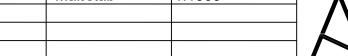
Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Planungsbüro Vogelsang 90443 Nürnberg

Maßstab 1:1000





Landkreis Ansbach